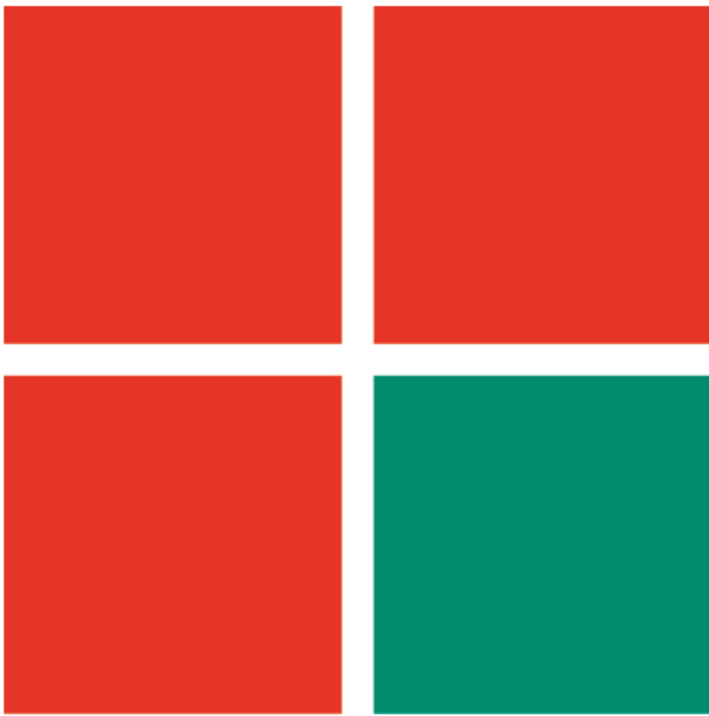


Schutzkonzept veb.ch



veb.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Erläuterungen	1
2	Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus	1
2.1	Übertrag des neuen Coronavirus	1
2.2	Schutz gegen Übertragung	1
3	Massnahmenkatalog	2
3.1	Grundregeln.....	2
3.2	Händehygiene.....	3
3.3	Distanz halten	4
3.4	Reinigung	5
3.5	Besonders gefährdete Personen	5
3.6	Kranke Personen auf der Geschäftsstelle	5
3.7	Informationen.....	6
4	Umsetzung und Aktualisierung	6

1 Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben der veb.ch erfüllt, um als Berufsverband und Weiterbildungsinstitution den COVID-19-Verordnungen gerecht zu werden. Die Vorgaben richten sich an die Geschäftsstelle sowie unsere Kundinnen und Kunden. Ebenso nimmt das Konzept die Vorgaben für Drittfirmen auf, die dem veb.ch Dienstleistungen erbringen (Verpflegungslieferanten). Die Vorgaben dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung aller umgesetzt werden müssen. Für die Umsetzung der Massnahmen sind die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle verantwortlich. Der Vorstand überwacht die Umsetzungen Massnahmen konsequent umgesetzt werden.

1.2 Ziel der Massnahmen

Das Ziel der Massnahmen ist es, einerseits Mitarbeitende und andererseits Kundinnen und Kunden als Dienstleistungsempfänger vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, die zur Risikogruppe gehörende Personen zu schützen.

1.3 Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) sowie bisher COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822-11) und dessen Verordnungen

2 Reduktion der Verbreitung des neuen Coronavirus

2.1 Übertrag des neuen Coronavirus

- Die drei Hauptübertragungswege des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:
- Enger Kontakt: wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen. Nüst oder hustet eine kranke Personen, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von dort aus, die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesucht berührt.

2.2 Schutz gegen Übertragung

Es gibt drei Grundprinzipien zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- Besonders gefährdete Personen schützen
- Soziale und berufliche Absonderungen Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den genannten Hauptübertragungswegen. Die Übertragung durch engeren Kontakt sowie die Übertragung durch

Tröpfchen können durch mindestens zwei Meter Abstand halten oder physische Barrieren verhindert werden.

Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

2.2.1 Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können, vor während und nach dem Auftreten von COVID19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAGs „So schützen wir uns“ ist massgebend.

2.2.2 Besonders gefährdete Personen schützen

Besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG's und bleiben, wenn möglich zu Hause.

2.2.3 Soziale und berufliche Absonderungen von Erkrankten und von Personen die engen Kontakte zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken,- kranke Personen bleiben zu Hause. Wenn sie das Haus verlassen müssen, dann sollen sie eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbstisolation und Selbstquarantäne. Teilnehmende melden eigenverantwortlich Symptome.

3 Massnahmenkatalog

3.1 Grundregeln

- Bei den Eingängen zur Geschäftsstelle wird der Hinweis angebracht, dass sich nur 1 Person (Besucher) aufhalten darf. Es wird eine Bodenmarkierung oder ein Absperrband angebracht. Zudem wird **auf dem Tresen eine Plexiglasscheibe** angebracht.
- In der Geschäftsstelle gilt eine Schutzmaskenpflicht für alle Personen mit Ausnahme der Einzelbüros.
- Regelmässiges Händewaschen ist für alle Anwesende Pflicht.
- Mitarbeitende und andere Personen halten 2 Meter Abstand.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen sollte berücksichtigt werden.
- Personen mit Krankheitssymptomen sollen unverzüglich nach Hause geschickt werden und befolgen die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Informationen über Krankheitsfall an Lehrgangsbetreuung bzw. Sekretariat.
- Informationen der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

3.2 Händehygiene

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände. Händeschütteln, Umarmen und Küssen sind untersagt.

Massnahmen

- 3.2.1 Bei allen Eingängen sind die Empfehlungen des BAG für alle Besucher gut sichtbar.
- 3.2.2 Bei allen Eingängen stehen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- 3.2.3 Beim Eingang in den Schulungsraum stehen ebenfalls Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- 3.2.4 Plastikhandschuhe stehen in der Cafeteria zur Verfügung.

3.3 Distanz halten

Der Schutzabstand von 1.5 Meter wird von allen eingehalten.

Massnahmen

- 3.3.1 Im Sekretariat werden vor dem Empfang Bodenmarkierungen im Abstand von 1.5 Metern angebracht.
- 3.3.2 Im Schulungsraum beim Check-In werden Bodenmarkierungen im Abstand von 1.5 Metern angebracht.
- 3.3.3 In den Toiletten werden Bodenmarkierungen im Abstand von 1.5 Metern angebracht.
- 3.3.4 Der minimale Platzbedarf beträgt 4m² pro Person. Der Schulungsraum wird entsprechend eingerichtet, so dass der Mindestabstand von 1.5 Metern eingehalten werden kann. Überzählige Stühle werden von den Tischen entfernt.
- 3.3.5 Der Lehrgangsbetreuung hat eine Maske zu tragen.
- 3.3.6 Masken werden für Teilnehmende zur Verfügung gestellt.
- 3.3.7 Wir empfehlen die Benutzung der Liftanlage nur für Personen mit Beeinträchtigungen und Dozierenden mit Unterrichtsmaterial erlaubt. In diesen Fällen darf sich aber nur maximal 1 Person im Luft aufhalten. Es soll nach Möglichkeit nichts angefasst werden und nur der Stockwerksknopf gedrückt werden.
- 3.3.8 Im 120 m² grossen Schulungsraum haben wir mit dem notwendigen Abstand Platz für 25 Teilnehmende und 1 Dozierenden.

3.4 Reinigung

Regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die von mehreren Personen berührt werden können.

Massnahmen

- 3.4.1 Mehrmals täglich werden die Tischoberflächen, Türgriffe, Dozentenpult inkl. Tastatur mit Desinfektionsmitteln gesäubert, Whiteboardmarker wird desinfiziert.
- 3.4.2 Täglich werden die Toiletten und sämtliche Türgriffe gereinigt und desinfiziert.
- 3.4.3 Im Schulungsraum wird in den Pausen regelmässig und ausgiebig gelüftet.
- 3.4.4 Die Tresen in der Cafeteria werden nach jeder Pause gereinigt.
- 3.4.5 Personen dürfen kein Essen und keine Getränke teilen.

3.5 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen halten sich an die Schutzmassnahmen des BAG.

Massnahmen

- 3.5.1 Teilnehmende und Dozenten, die zum Kreis der gefährdeten Personen zählen, informieren die Geschäftsstelle und bleiben dem Unterricht fern.

3.6 Kranke Personen auf der Geschäftsstelle

Massnahmen

- 3.6.1 Teilnehmende, Dozierende und Mitarbeitende, welche Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Fieber oder Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmacksinns aufweisen, bleiben zu Hause
- 3.6.2 Treten Krankheitssymptome während des Aufenthalts auf der Geschäftsstelle auf, gehen die betroffenen Personen mit Schutzmasken unverzüglich nach Hause und kontaktieren ihren Arzt. Schutzmasken liegen sowohl im Schulungsraum wie auch in der Cafeteria und im Sekretariat auf. Dozierende haben die Befugnis Teilnehmende mit Krankheitssymptomen nach Hause zu schicken
- 3.6.3 Information über Krankheitsfall an die Geschäftsstelle

3.7 Informationen

Alle Mitarbeitende, Teilnehmende und Dozierende von veb.ch sind über das Schutzkonzept rechtzeitig informiert worden.

Massnahmen

- 3.7.1 Das Schutzkonzept ist auf unsere Webseite publiziert.
- 3.7.2 Teilnehmende und Dozierende werden via Infomail über die Schutzmassnahmen und das richtige Verhalten informiert.
- 3.7.3 Information über Krankheitsfall an die Geschäftsstelle.
- 3.7.4 Wir führen Präsenzlisten.

4 Umsetzung und Aktualisierung

Unser Schutzkonzept orientiert sich

- an der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19 Epidemie (Stand 28. Oktober 2020)
- an den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- an den Vorgaben des Kantons Zürich

Das vorliegende Schutzkonzept wird angepasst,

- wenn die Behörden die geltenden Vorgaben oder Empfehlungen ändern oder
- wenn sich in der praktischen Umsetzung zeigt, dass die übergeordneten Empfehlungen nicht oder nur teilweise eingehalten werden können

Für die Umsetzung des Schutzkonzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden ist der Vorstand verantwortlich. Der Vorstand wird in seiner Aufgabe von allen Mitarbeitenden der Geschäftsstelle unterstützt

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeiterinnen, Dozierenden und Teilnehmenden übermittelt.

Zürich, 30.10.2020

Herbert Mattle
Präsident veb.ch